
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörungsrüge Befangenheit Zulässigkeit
Leitsätze	Wird ein Befangenheitsantrag in einem offensichtlich unzulässigen Anhörungsrügeverfahren gestellt, so ist dieser unzulässig.
Normenkette	SGG § 178a SGG § 60

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SF 15/20 AB
Datum	01.04.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Gesuch, die Richter des 7. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Im Anhörungsverfahren begehrt der Antragsteller die Wiederaufnahme des Verfahrens [L 7 AS 587/19 B ER](#).

Im Verfahren [L 7 AS 587/19 B ER](#) beantragte der Antragsteller unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts Augsburg vom 13.08.2019 die vorläufige Leistungsgewährung für die Zeit ab dem 01.02.2019 unter Berücksichtigung

der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, die Gewährung der Mietkaution in Höhe von 1560 EUR sowie den Ersatz des ihm durch Zeitverzögerung entstandenen Schadens.

Mit Beschluss des erkennenden Senats vom 17.12.2019 wurde die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 13.08.2019 zurückgewiesen und der Antrag auf Schadenersatz abgelehnt. Das Sozialgericht habe zu Recht den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, soweit Schadenersatz gefordert werde liege eine unzulässige Antragserweiterung vor. Der Beschluss wurde dem Antragsteller am 20.12.2019 zugestellt.

Am 09.01.2020 hat der Antragsteller eine Anfechtungsklage gegen den Beschluss des Senats vom 17.12.2019 erhoben und in einem gesonderten Schreiben gleichen Datums ein Ablehnungsgesuch gegen die Richter A., B. und C. gestellt. Das Gericht habe sich mit dem Beschluss vom 17.12.2019 in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und dem Antragsteller das rechtliche Gehör verweigert. Das Gericht habe den substantiierten Sachvortrag des Antragstellers nicht berücksichtigt. Ihm fehle offensichtlich die Bereitschaft, Prozessvorbringen des Antragstellers vollständig zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen. Außerdem habe das Gericht ihm nicht mitgeteilt, welcher Richter das Schreiben vom 22.11.2019 angeordnet habe. Mit diesem Schreiben wurde ein Antrag vom 18.11.2019 auf weitere Fristverlängerung zur Beschwerdebegründung abgelehnt.

Die Richter des erkennenden Senats haben sich zu dem Befangenheitsantrag dienstlich geäußert.

Darauf hat der Antragsteller erklärt, dass die abgelehnten Richter auch in ihrer dienstlichen Stellungnahme eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schriftsätzen des Antragstellers verweigern und damit fortdauernd das rechtliche Gehör verletzen würden.

Im Folgenden wird zur Ergänzung des Sachverhaltes auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Das nach [§ 60 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) i.V.m. [§§ 42 ff Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) gestellte Ablehnungsgesuch ist unzulässig.

Nach [§ 60 Abs. 1 S. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 42 ZPO](#) ist ein Richter auf das zulässige Ablehnungsgesuch eines Verfahrensbeteiligten von der Ausübung des Richteramtes im Rechtsstreit auszuschließen, in dessen Person gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder der die Befangenheit begründet ([§ 42 Abs. 1 ZPO](#)). Die Befangenheit ist anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen ([§ 42 Abs. 2 ZPO](#)).

Ein Ablehnungsgesuch muss rechtzeitig geltend gemacht werden. Es ist nur bis zur Beendigung der Instanz zulässig, und zwar auch dann, wenn der Beteiligte erst nach Verkündung der Entscheidung Kenntnis von dem Befangenheitsgrund erhalten hat (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 60, Rn. 7 m.w.N.). Mit dem Eintritt der Rechtskraft kann ein Befangenheitsantrag in zulässiger Form nicht mehr gestellt werden.

Wird in einem Anhörungsverfahren, das einer unanfechtbaren, das Verfahren rechtskräftig abschließenden Entscheidung nachfolgt, ein Befangenheitsantrag gestellt und ist die Anhörung offensichtlich unzulässig, wie vorliegend, so ist auch der Befangenheitsantrag unzulässig (vgl. BGH, Beschlüsse vom 22.11.2006, [1 StR 180/06](#); vom 13.02.2007, [3 StR 425/06](#); vom 11.04.2013, [2 StR 525/11](#)).

Die Anhörung gemäß [Â§ 178a SGG](#) dient der Korrektur von Gehörsverstößen durch

das Gericht, das die in Rede stehende, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbare Entscheidung getroffen hat. Die Anhörung gibt dem "iudex a quo" die Möglichkeit, einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör durch erneute Sachprüfung selbst abzuwenden. Sie ist kein Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung unberührt lässt (vgl. [BT-Drs. 15/3706](#) S.14). Sonstige Rechtsfehler inhaltlicher oder formeller Art sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens. Daher ist auch eine etwaige Befangenheit von Gerichtspersonen, die an der angegriffenen Entscheidung mitgewirkt haben unbeachtlich (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.06.2016, [1 S 783/16](#), Rn. 6; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.06.2017, [3 SO 79/17](#), Rn. 1). Denn die Anhörung ist bewusst als außerordentlicher Rechtsbehelf ausgestaltet (vgl. [BT-Drs. 15/3706, S. 22](#) und [15/3966, S. 8](#)). Die formelle Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses steht daher der Zulässigkeit des Ablehnungsgesuchs im Anhörungsverfahren entgegen. Die Anhörung hemmt den Eintritt der formellen Rechtskraft nicht (vgl. Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 40. Aufl., Â§ 321a Rn. 16; [BT-Drs. 15/3706, S. 14](#)). Sie dient auch nicht dazu, unstatthaften Befangenheitsanträgen Geltung zu verschaffen (BGH, Beschluss vom 22.11.2006, [1 StR 180/06](#), Rn. 5). Erst wenn die Anhörung Erfolg hat und das Verfahren in die frühere Lage zurückversetzt wird und daher eine rechtskräftige Entscheidung nicht mehr entgegensteht, kommt eine Richterablehnung in Betracht (vgl. Beschlüsse des BGH vom 24.01.2012 [4 StR 469/11](#); vom 11.04.2013, [2 StR 525/11](#) und vom 24.04.2014 [4 StR 479/13](#), wobei der BGH von einer Unzulässigkeit des Ablehnungsgesuchs auch dann ausgeht, wenn die Anhörung unbegründet ist; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, a. a. O., Rn. 5).

Die Anhörung ist gemäß [Â§ 178a Abs. 2 Satz 1 SGG](#) innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben. Vorliegend trägt der Antragsteller, die Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch den Beschluss des Senats vom 17.12.2019. Der Beschluss wurde am

20.12.2019 zugestellt, damit endete die Frist zur Erhebung der Anhängungs^{1/4}ge am Freitag den 03.01.2020. Die Antragsteller hat die Anhängungs^{1/4}ge jedoch erst am 09.01.2020 und damit verspätet erhoben. Damit ist sie offensichtlich unzulässig.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 24.04.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024